



Satzung 2018

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Gerichtsstand.

1.1 Der Verein trägt den Namen :

**Landesverband Aphasie und Schlaganfall Baden-Württemberg e.V.
(AUSBW)**

1.2 Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Stuttgart.

1.3 Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

2.1 Der Verein ist die Selbsthilfeorganisation der Menschen mit Aphasie und Schlaganfall und ihrer Angehörigen in Baden-Württemberg.
Aphasie ist eine erworbene Sprachbehinderung, die meist nach einem Schlaganfall oder durch eine andere Hirnschädigung auftritt.

2.2 Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Fürsorge für die im Lande Baden-Württemberg an zentralen Sprachstörungen (Aphasien) und sonstigen zentralen Störungen leidenden Personen und deren Angehörige bei allen sich aus dieser Krankheit ergebenden Fragen, insbesondere die Fragen der medizinischen und sozialen Rehabilitation, die Wiedereingliederung in das Berufsleben und die soziale Absicherung;
- die Pflege von Kontakten der von Aphasie und Schlaganfall Betroffenen und deren Angehörigen untereinander und zu anderen Menschen;
- den Aufbau eines flächendeckenden Netzes von Selbsthilfegruppen in Baden-Württemberg und deren Förderung;
- die intensive persönliche Betreuung der von Aphasie und Schlaganfall Betroffenen und ihren Angehörigen, Partnern und Betreuern der Selbsthilfegruppen;
- die Verbesserung der therapeutischen Versorgung der von Aphasie und Schlaganfall Betroffenen;
- die Aufklärung der Öffentlichkeit und Behörden über Aphasie und

Schlaganfall und die Probleme der von Aphasie und Schlaganfall betroffenen Menschen.

2.3 Verwirklichung des Satzungszweckes durch:

- die Errichtung, Unterhaltung und Förderung von Einrichtungen (wie z.B. Aphasie-Zentren) zur Betreuung von Menschen mit Aphasie und Schlaganfall in Abstimmung mit dem Bundesverband Aphasie
- die Herausgabe von Informationsmaterial
- die gemeinschaftliche Interessenvertretung der Mitglieder
- die Durchführung von Seminaren

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Eine Erstattung notwendiger Ausgaben kann gewährt werden. Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind hierbei zu beachten.
- 3.3 Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder Auflösung bzw. Aufheben des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens (weder Geld- oder Sachwerte) erhalten.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Mitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 4

Gliederung

- 4.1 Der Landesverband gliedert sich in Selbsthilfegruppen mit Anbindung an den Bundesverband.
Kooperationen und Verschmelzungen des Landesverband Aphasie und Schlaganfall Baden-Württemberg e.V. mit anderen rechtsfähigen Organisationen bedürfen der Zustimmung des Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e.V..
- 4.2 Selbsthilfegruppen
Die einzelnen Mitglieder können sich auf regionaler Ebene zu einer Selbsthilfegruppe zusammenschließen. Die Selbsthilfegruppen sollen eine intensive persönliche Betreuung der Mitglieder ermöglichen.

Die Mitglieder der Selbsthilfegruppen wählen für die Dauer von drei Jahren einen Selbsthilfegruppenleiter. Die Selbsthilfegruppe kann zusätzlich einen Stellvertreter und Kassenwart wählen. Das Wahlergebnis ist dem Landesvorstand mitzuteilen.

- 4.3 Die Selbsthilfegruppen müssen jährlich - entsprechend den gesetzlichen Vorgaben - dem Landesverband Aphasie und Schlaganfall Baden-Württemberg e.V. einen Kassenbericht vorlegen, spätestens bis Ende des ersten Quartals des folgenden Jahres.
- 4.4 Die Selbsthilfegruppen können die Rechtsform eines eingetragenen Vereins wählen und erhalten damit die Eigenverantwortung der Kassenüberprüfung durch das Finanzamt.
- 4.5 Selbsthilfegruppen, die keinen Kassenbericht an den Landesverband Aphasie und Schlaganfall Baden-Württemberg e.V. senden, werden nur als Kontaktgruppen ohne finanzielle Unterstützung des Landesverbandes Aphasie und Schlaganfall Baden-Württemberg e.V. und ohne die Vorteile der Gemeinnützigkeit – Spendenbescheinigung – und Steuerbefreiung geführt.
- 4.6 Bei Auflösung einer Selbsthilfegruppe sind alle Unterlagen und Gelder, die den Landesverband Aphasie und Schlaganfall Baden-Württemberg e.V. betreffen, auszuhändigen.
- 4.7 Der Selbsthilfegruppenleiter einer Selbsthilfegruppe muss Mitglied des Landesverband Aphasie und Schlaganfall Baden-Württemberg e.V. sein.
- 4.8 Der Landesverband ist die Landesorganisation im „Bundesverband Aphasie e.V.“. Er führt die Aufgaben des Bundesverbandes in Baden-Württemberg in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesverband durch. Der Landesverband verpflichtet sich die Satzung des Bundesverbandes zu beachten.
- 4.9 Der Landesverband garantiert die Teilnahme an den Veranstaltungen des Bundesverbands und den Bezug der Verbandszeitschrift.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Förderer.
- 5.2 Mitglied des Vereins kann jede Person sein, die seine Ziele unterstützt. Alle Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes.

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Die Verleihung erfolgt entsprechend der Satzung des Bundesverbandes.

Stimm- und antragsberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins ideell und materiell fördert.

- 5.3 Der Antrag auf Beitritt ist schriftlich an den Landesverband zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt;
 - durch den Tod des Mitglieds;
 - bei Auflösung einer juristischen Person,
 - durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 6.3 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat.
- 6.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied, unter Setzung einer Frist von 14 Tagen, Gelegenheit zu geben, schriftlich Stellung zu nehmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses Einspruch einlegen. Bis zur endgültigen Entscheidung, über den die nächste Mitgliederversammlung abstimmt, ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.
- 6.5 Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist. Zwischen den beiden Zahlungsaufforderungen muss ein Zeitraum von jeweils mindestens 6 Wochen liegen. Betreffende Selbsthilfegruppenleiter sind vorab zu informieren.

§ 7 Beitrag

- 7.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Es gelten die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes für die Rehabilitation der Aphasiker. Der Beitrag wird zwischen Bundesverband und Landesverband aufgeteilt. Der Anteil für die Selbsthilfegruppen wird vom Vorstand des Landesverbandes festgelegt.
- 7.2 Der Landesvorstand kann bei Härtefällen bei dem Bundesvorstand Beitragsbefreiung, Stundung oder Ermäßigung beantragen.
- 7.3 Ehrenmitglieder des BRA sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist einmal jährlich einzuberufen.
- 9.2 Sie wird vom Landesvorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens sechs Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt wird.

Auch der Vorstand des Bundesverbandes Aphasie kann vom Landesvorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung anregen. Dieses Vorgehen hat er mit den Interessen des gesamten Verbandes zu begründen.

- 9.4 Jedes Mitglied kann beim Landesvorstand mit schriftlicher Begründung innerhalb einer Frist von 3 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Aufnahme von Anträgen, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Sitzungsleiter geleitet.
- 9.6 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der gültige Satzungstext als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

- 9.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Sie hat vor allem folgende Aufgaben.
- Wahl des Vorstandes mit Übertragung der Funktionen nach § 12 Ziffer 1 (§ 12.1);
 - Wahl eines Kassenprüfers für die Dauer von drei Jahren, der weder vom Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins ist;
 - Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Erlass von Vereinsordnungen (z.B. einer Beitragsordnungen)
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - Beratung und Abstimmung über die vorliegenden Anträge;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- 10.2 Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sind ein Wahlleiter und ein Wahlhelfer zu wählen. Der Wahlleiter hat kein passives Wahlrecht.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig; jedoch können ihm notwendige Auslagen auf Antrag und nur unter Vorlage der Belege erstattet werden.

§ 12 Vorstand

- 12.1 Im Vorstand sind folgende Funktionen zu besetzen, er besteht aus mindestens 5 Personen:
- Vorsitzender,
 - Stellvertreter,
 - Schriftführer,
 - Kassenwart,
 - Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit, Kontaktpflege zu Selbsthilfegruppen und Beauftragter für die Jungen Aphasiker.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Landesverbandes sein. Es wäre wünschenswert, wenn der Vorstand aus Aphasikern, deren Angehörigen, Betreuern oder – mit Aphasie und Schlaganfall vertrauten – Fachkräften bestehen würde.

- 12.2 Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden beide gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied handelnd (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter den 1. Vorsitzenden vertritt, wenn dieser verhindert ist.

- 12.3 Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen und, falls nichts anderes beschlossen wird, in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das stimmberechtigte Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht, die nachzuweisen ist, vertreten lassen. Ein Mitglied kann auf diese Weise bis zu drei Mitglieder vertreten. Die Vollmacht gilt nur für eine bestimmte Mitgliederversammlung und ist zu Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.
- 12.4 Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- 13.1 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die ordnungsgemäße und dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- 13.2 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 13.3 Formale Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Aufsichtsbehörden oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.
Hierüber sind alle Mitglieder alsbald zu informieren.
- 13.4 Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand eine Landesgeschäftsstelle einrichten.
Der Vorstand kann eine/n hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter/in einstellen.

§ 14 Ausschüsse

- 14.1 Der Vorstand kann die Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben beschließen. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand berufen.
- 14.2 Die Ausschüsse haben beratende Funktionen.
- 14.3 Ausschussarbeit ist ehrenamtlich; jedoch werden notwendige Auslagen den Ausschussmitglieder auf Antrag und unter Vorlage der Belege erstattet.
- 14.4 Über entstehende und geplante Ausgaben muss der Vorstand vorab informiert sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen vorher unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes schriftlich zu erfolgen.
- 15.2 Verteilung des Vereinsvermögens.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Bundesverband für die Rehabilitation der Aphasiker e.V. , der es ausschließlich und unmittelbar im Sinne seines Vereinszwecks zu verwenden hat.
- 15.3 In dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist gleichzeitig ein Liquidator zu bestellen.

Mit der in der Satzung wegen der besserer Lesbarkeit gewählten vereinfachten Sprachform (Aphasiker, Selbsthilfegruppenleiter, Vorsitzender etc.) sind jeweils beide Geschlechter gemeint.

Stuttgart, den 10. März 2018

Dr. Franz Bihl
1. Vorsitzender

Petra Kühn-Beiwinkler
2. Vorsitzende